

Konto-/Depot-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Bitte füllen Sie das Formular gut leserlich in Druckbuchstaben aus)

Wichtig!

Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung von der Zinsabschlagsteuer bei einem Gemeinschaftsdepotkonto nur möglich ist, wenn beide Konto-/Depotinhaber Steuerausländer sind.

Persönliche Angaben

☐ Frau Anrede	☐ Herr	☐ Dr. Titel	☐ Prof.
Vorname		Name	

Ich erkläre hiermit, dass ich Steuerausländer bin und mit meinen Zinseinnahmen nicht der Zinsabschlagsteuer unterliege, weil

☐ ich in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt habe. Meine ausländische Adresse lautet wie folgt:

Hinweis: Einreichung zusätzlich Formular W8 BEN + Formular Angaben steuerliche Ansässigkeit + Meldebescheinigung

☐ ich Mitglied ausländischer Streitkräfte bzw. Angehöriger eines solchen bin. Bezeichnung und Anschriften lauten wie folgt:

Bezeichnung
Anschrift
ggf. weitere Anschrift
☐ Kopie des Truppenausweises liegt bei.

☐ ich ausländischer Diplomat bzw. Angehöriger eines solchen in Deutschland bin. Meine Anschrift und die Anschrift der Botschaft/ des Konsulats lauten wie folgt:

Privatanschrift
Anschrift der Botschaft, des Konsulats
☐ Kopie des Diplomatenausweises/Bestätigung der Botschaft liegt bei.

Ich erkläre hiermit, dass ich Steuerinländer bin und mit meinen Zinseinnahmen der Zinsabschlagsteuer unterliege, weil

Zuständiges Finanzamt in Deutschland

Bitte beachten Sie hierzu auf der Rückseite Punkt 2 des Formulars!

Unterschrift

(bei mehreren Konto-/Depotinhabern ist jeweils eine separate Erklärung abzugeben)

Ort	Datum	Unterschrift des Konto-/Depotinhabers
-----	-------	---------------------------------------

V-Bank AG
Postfach 310 340
80103 München

Diese Seite ist für die Rücksendung in
einem Fensterkuvert vorbereitet.

Wichtige Hinweise

Als **Steuerausländer** wird derjenige bezeichnet, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz nicht im Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.

1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort/Wohnsitz

Seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist stets nach einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als 6 Monaten Dauer anzunehmen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als 1 Jahr dauert.

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

2. Deutsche Diplomaten/Soldaten im Ausland und Auslandslehrer

Deutsche Diplomaten/Soldaten im Ausland und Auslandslehrer unterliegen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, soweit sie in dem Staat, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt liegt, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer von Einkommen herangezogen werden. In Bezug auf die Zinsabschlagssteuer sind deutsche Diplomaten/Soldaten sowie Auslandslehrer trotz ihres Wohnsitzes im Ausland als Steuerinländer zu behandeln. Ein entsprechender Nachweis ist der V-Bank AG vorzulegen (z. B. Kopie des Diplomatenausweises/Truppenausweises).

3. Studenten und Gastarbeiter

Ausländische Studenten und Gastarbeiter sind nur dann als Steuerausländer zu behandeln, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz nicht im Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben (zur Begriffsbestimmung siehe Ziff. 1).

4. Freistellungsauftrag

Ein Steuerabzug auf Zinsen erfolgt nicht bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages (§ 44a EStG).